Entwurf

Energie- und Umweltförderrichtlinien

Vom 31. August 2026 (Stand 1. Januar 2027)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 84 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetzes; BGS 171.1) vom 4. September 1980 und unter Einbezug des Energieleitbildes der Einwohnergemeinde Oberägeri,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

[1] Diese Richtlinien bezwecken:

a) Massnahmen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie und Ressourcen;
b) Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien;
c) Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel;
d) Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität;
e) Massnahmen zur Information der Bevölkerung über die effiziente Nutzung von Energie und Ressourcen, Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Biodiversität.

[2] Zu diesen Zwecken werden finanzielle Leistungen als Förderbeiträge ausgerichtet, Förderprogramme und Aktionen durchgeführt oder unterstützt sowie Information und Beratung angeboten.

[3] Ausgenommen von der finanziellen Unterstützung sind:

a) Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten;
b) Unternehmungen, die durch die öffentliche Hand geführt werden.

[4] Diese Richtlinien gelten für Förderungsmassnahmen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Oberägeri. Massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseingabe.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 Fördermassnahmen

Art. 2 Förderprogramme

[1] Die Einwohnergemeinde Oberägeri führt Förderprogramme zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie und Ressourcen, zur Förderung erneuerbarer Energien, zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität durch.

[2] Die Förderprogramme sind in der Regel Mehrjahresprogramme. Sie werden mindestens jährlich überprüft und notwendigenfalls angepasst.

Art. 3 Kriterien und Fördergegenstände

[1] Die Kriterien für die Förderbeiträge sowie die Fördergegenstände werden gemeinsam von der Energie- und Umweltkommission und der Fachgruppe Natur und Landschaft ausgearbeitet und werden vom Gemeinderat als separates Energie- und Umweltförderprogramnm genehmigt.

Art. 4 Beiträge

[1] Die Festlegung der Beitragssätze für die Förderung erfolgt nach Antrag der Energie- und Umweltkommission und der Fachgruppe Natur und Landschaft durch den Gemeienderat. Es werden keine wiederkehrenden Beiträge ausbezahlt.

[2] Der maximale gemeindliche Beitrag ist für jeden Fördergegenstand im Energie- und Umweltförderprogramm festgelegt und wird für dieselbe Massnahme nicht wiederkehrend ausgerichtet. Bei Neubauten gilt er pro Baugesuch (Einzelbebauung oder Bebauungsplan), bei bestehenden Bauten sowie bei weiteren Fördergegenständen pro eigenständige, förderberechtigte Massnahme. Ausserordentliche Leistungen können mit einem zusätzlichen Beitrag unterstützt werden. Über zusätzliche Beiträge bis zu CHF 5'000 entscheidet die Energie- und Umweltkommission; zusätzliche Beiträge über CHF 5'000 bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

[3] Im Falle einer Förderung der Anlage durch den Kanton erfolgt der gemeindliche Förderbeitrag zusätzlich. Der kumulierte Förderbeitrag von Kanton und Gemeinde darf den für den jeweiligen Fördergegenstand im Energie- und Umweltförderprogramm festgelegten maximalen Prozentsatz der Investitionskosten nicht übersteigen.

[4] Gesuche um Beiträge müssen der Abteilung Bau und Sicherheit der Einwohnergemeinde Oberägeri vor Ausführungsbeginn eingereicht werden. Die Gesuche werden durch die Abteilung Bau und Sicherheit geprüft. Bei Bedarf prüft eine externe Fachstelle diese Gesuche. Fördergesuche, die nach Ausführungsbeginn, jedoch vor Ablauf einer Frist von vier Monaten seit Inbetriebssetzung bzw. Ausführung der Arbeiten bei uns eingehen, werden unterstützt, falls sie dem Energie- und Umweltförderprogramm sowie den Richtlinien entsprechen und Ende Jahr das Budget für Förderbeiträge nicht ausgeschöpft ist.

[5] Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge. Nach Eingang des Gesuchs wird ein voraussichtlicher Beitrag bestätigt. Die Beiträge werden im Januar des Folgejahres nach Einreichung des Gesuchs ausbezahlt, sofern die geförderten Arbeiten ausgeführt bzw. die entsprechenden Anlagen in Betrieb genommen worden sind.

Im Falle einer Überschreitung des Budgetkredits werden alle Beiträge proportional gekürzt.

[6] Das Abrechnungsjahr für Förderbeiträge dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember des laufenden Jahres.

[7] Die Beitragszusage verfällt, wenn die Inbetriebsetzung bzw. Ausführung der Arbeiten nicht innert 24 Monaten nach der Beitragszusicherung erfolgt. Wird ein Projekt nicht oder nicht in der angegebenen Art oder Zeit ausgeführt, ist die Einwohnergemeinde Oberägeri umgehend zu benachrichtigen.

[8] Der Förderbeitrag für Anlagen und Bauten wird an die Anlagenbesitzerin oder den Anlagenbesitzer bzw. die Bauherrschaft ausbezahlt. Bei Fördergegenständen, die gemäss Energie- und Umweltförderprogramm ausdrücklich auch für Mieterinnen und Mieter vorgesehen sind, kann der Förderbeitrag an die antragstellende Mieterin oder den antragstellenden Mieter ausbezahlt werden.

[9] Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten.

Art. 5 Energie- und Umweltberatung

[1] Vor der Einreichung eines Baugesuchs sowie eines Gesuchs um Energieförderbeiträge wird der Bauherrschaft empfohlen, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Auch bei Vorhaben im Bereich Umwelt kann eine Beratung sinnvoll sein. Die Kosten für Energie- und Umweltberatungen können im Rahmen des Förderprogramms unterstützt werden.

Art. 6 Aktionen, Information, Beratung

[1] Kommunikative Massnahmen, welche dem Zweck dieser Richtlinien dienen, können durch finanzielle Beiträge unterstützt werden. Die Beiträge werden durch die Abteilung Bau und Sicherheit individuell festgelegt.

Art. 7 Finanzierung

[1] Die Fördermassnahmen nach diesen Richtlinien werden über die Laufende Rechnung finanziert.

[2] Zur Finanzierung der Fördermassnahmen wird jährlich ein Betrag in das Budget aufgenommen. Die Zustimmung gilt vorbehältlich der Budgetgenehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung.

3 Öffentlichkeitsarbeit

Art. 8 Kommunikation

[1] Auf der Internetseite der Einwohnergemeinde Oberägeri werden laufend Aktualitäten bezüglich Fördermassnahmen publiziert. Geförderte Projekte können durch die Einwohnergemeinde in der Kommunikationsarbeit erwähnt werden.

4 Schlussbestimmungen

Art. 9 Vollzug

[1] Der Gemeinderat Oberägeri vollzieht diese Richtlinien. Mit der Ausführung ist die Abteilung Bau und Sicherheit beauftragt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
31.08.2026	01.01.2027	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	31.08.2026	01.01.2027	Erstfassung	